

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Werksleistungen (Stand April 2015)

### 1. Allgemeines

**1.1** Die nachfolgenden Bedingungen haben für alle unsere Beratungen, Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen und die gesamten gegenwärtigen und auch künftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Kunden Gültigkeit, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Einkaufsbedingungen unseres Kunden, die unseren Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung oder Werkleistung ausführen. Sind unsere Bedingungen unserem Kunden nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.

**1.2** Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. v. § 310 Abs. 1 BGB.

**1.3** Daneben gilt für die vertraglichen Beziehungen ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Bei Werkleistungen ist zusätzlich die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B und C, in der jeweils bei Angebotsabgabe gültigen Fassung Vertragsbestandteil.

**1.4** Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**1.5** Unser Angebot erfolgt stets freibleibend. Verträge, auch solche auf Messen oder durch unsere Beauftragten, kommen nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und erst mit deren Zugang bei unserem Kunden zustande.

**1.6** Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird ausschließlich in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und dazugehörigen Unterlagen beschrieben, ohne dass dieses eine Garantie im Sinne des § 443 BGB darstellt.

**1.7** Eine etwaige Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nur im betreffenden Werk bzw. im betreffenden Auslieferungslager zurückgenommen, sofern dies im Vertrag geregelt oder nach gesetzlichen Regelungen vorgeschrieben ist. Die Kosten für den Transport zur Rücknahmestelle trägt unser Kunde.

**1.8** Leihverpackungen werden zum Tagespreis berechnet, wenn sie nicht innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Vertragsgegenstandes bei unserem Kunden an uns frachtfrei zurückgesandt werden.

### 2. Preise

**2.1** Unsere Preise für Lieferungen gelten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ab Werk frei Lkw/Waggon verladen ausschließlich Umsatzsteuer und Verpackung.

**2.2** Ergeben sich nach Vertragsschluss Änderungen der Berechnungsgrundlagen durch höhere Lohn- und Materialkosten, Erhöhung der Umsatzsteuer oder durch sonstige Umstände, insbesondere technisch begründete Kalkulationsveränderungen, so sind wir berechtigt, den Vertragspreis im angemessenen Verhältnis zur eingetretenen Änderung der Berechnungsgrundlage zu erhöhen. Dies gilt auch für Abrufaufträge. Dies gilt nicht, wenn unser Kunde Verbraucher nach § 13 BGB ist und unsere Lieferung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht wird.

### 3. Lieferungen und Lieferfristen

**3.1** Verzögerungen gehen nicht zu unseren Lasten, wenn unser Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere wenn er für behördliche Genehmigungen, Ausführungspläne, Unterlagen zur Spezifikation des Vertragsgegenstandes, Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten und Anzahlungen zu sorgen hat.

**3.2** Ergeben sich nach Vertragsschluss Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit unseres Kunden gefährdet ist, wie z. B. Zahlungsverzug und -einstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Sicherungsübereignung von Umlaufvermögen, ungünstige Auskünfte durch Bank- oder Kreditinstitute oder Kreditversicherer, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern und, nach fruchtloser Fristsetzung zur Erbringung von Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften oder Bankgarantien oder Vorleistung, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Gefährdung der Leistungsfähigkeit unseres Kunden offensichtlich ist.

**3.3** Unsere bestätigten Lieferfristen sind unverbindliche Abgangstermine. Wir sind bei teilbaren Lieferungen zu Teillieferungen und bei entsprechender vorheriger Information auch zu vorzeitiger Lieferung berechtigt.

**3.4** Bei Abrufaufträgen gilt eine angemessene Lieferfrist als vereinbart, die 6 Wochen nach Abruf nicht unterschreiten darf. Sind Fertigungs- und Abnahmetermine nicht vereinbart, können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt unser Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach Absendung unseres diesbezüglichen Schreibens nach, sind wir berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf Schadensersatz zu verlangen und/oder vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn nach Ablauf der Lieferfrist der Vertragsgegenstand oder Teile hiervon nicht bezogen oder durch Verschulden unseres Kunden nicht abgeliefert sind.

**3.5** Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Restlieferung oder Teillieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Materialknappheit, Energieversorgungsschwierigkeiten, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Unterlieferanten oder in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung unserer eigenen Betriebe abhängig ist, eintreten. Das Vorstehende gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.

**3.6** Unser Kunde kann uns erst dann eine Nachfrist zur Lieferung setzen, wenn der vereinbarte Liefertermin um mehr als 2 Wochen überschritten ist. Diese Nachfrist muss angemessen sein und mindestens 3 Wochen betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann unser Kunde vom Vertrag zurücktreten.

**3.7** Bei Werkleistungen schließt die Vereinbarung „Lieferung frei Baustelle“ den Transport ein. Gegebenenfalls ist unser Kunde verpflichtet, für den Transport geeignete Zufahrtswege oder -straßen herzustellen. Über 1,5 Std. (je Fahrzeug) hinausgehende Entladezeiten sowie bei Nichtabnahme die gesamten Kosten für Rücktransport und erneute Anlieferung sind von unserem Kunden zu tragen.

**3.8** Bei Werkleistungen schließt die Vereinbarung „fertig montiert“ die Stellung des Montagepersonals, der Hebezeuge und Verbindungsmittel für die Fertigteile sowie die technische Bearbeitung gemäß Leistungsverzeichnis ein. Unser Kunde hat uns kostenlos und termingerecht Energie und Wasser sowie ausreichende Montage-, Lager- und Standflächen für Kräne etc. an der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Etwaige unterirdisch verlaufende Rohrleitungen, Kanäle etc. sind von unserem Kunden mit genauen Höhen und Achsen verbindlich anzugeben und von ihm gegen Beschädigung bei Befahrungen zu schützen.

### 4. Versand und Gefährtragung

**4.1** Der Versand des Vertragsgegenstandes erfolgt durch uns ab Werk auf Gefahr unseres Kunden, und zwar auch dann, wenn die Fracht und andere Kosten zu unseren Lasten gehen. Der Vertragsgegenstand wird von uns gegen Transportschäden nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und auf Rechnung unseres Kunden versichert.

**4.2** Ist Abholung vereinbart und erfolgt diese nicht innerhalb von 8 Tagen nach dem vereinbarten Termin, so erfolgt der Versand durch uns mittels einer uns günstig erscheinenden Versandart auf Rechnung unseres Kunden.

**4.3** Die Gefahr geht auf unseren Kunden mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an unseren Kunden, den ersten Frachtführer oder Spediteur über. Dies gilt auch bei einzelnen Teillieferungen und wenn wir die Versandkosten übernehmen haben.

**4.4** Wird der Versand auf Wunsch unseres Kunden verzögert oder liegt Annahmeverzug vor, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über. Die Verwahrung des Vertragsgegenstandes erfolgt dann im Namen und auf Kosten unseres Kunden.

### 5. Eigentumsvorbehalt

**5.1** Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur völligen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, auch künftiger Forderungen, die uns gegen unseren Kunden zustehen, unser Eigentum. Dies gilt auch bei Zahlungen besonders bezeichneter Forderungen bis zum Ausgleich eines etwaigen Kontokorrentsaldos.

**5.2** Die Vorbehaltsgüter sind auf Kosten unseres Kunden sachgemäß und von den übrigen Gegenständen getrennt zu lagern, auf unser Verlangen hin besonders zu kennzeichnen und gegen Beschädigung, Untergang und Abhandenkommen zu versichern. Der entsprechende Abschluss ist von unserem Kunden auf Verlangen vorzulegen. Unser Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit im Voraus in Höhe des Wertes des Vorbehaltseigentums an uns ab und willigt in die Auszahlung an uns ein. Wir sind berechtigt, das Vorbehaltseigentum zurückzunehmen und dazu gegebenenfalls den Betrieb und die Räume unseres Kunden durch von uns Beauftragte betreten zu lassen.

**5.3** Unser Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, unser Vorbehaltseigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. In diesem Fall oder bei Auslieferung des Vorbehaltseigentums an einen Dritten, gleich in welchem Wert oder Zustand, oder bei Einbau tritt der Kunde hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus diesen Lieferungen die ihm aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche in Höhe des Rechnungswertes unserer Lieferungen an uns ab.

**5.4** Wird unser Vorbehaltseigentum be- oder verarbeitet oder vermischt oder umgebildet, wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Vermischung oder Umbildung für uns, jedoch ohne Gewähr, vorgenommen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes unseres Vorbehaltseigentums zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird unser Vorbehaltseigentum mit anderen Gegenständen vermischt oder vermengt, so erwerben wir Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes, den das Vorbehaltseigentum zum Zeitpunkt der Verbindung hat.

**5.5** Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist unser Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von uns gelieferten Vorbehaltsgüter zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist unser Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an uns abgetreten, die dem Rechnungswert unserer Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen unseres Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Falle tritt unser Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo an uns ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die abgetretene Forderung beim Drittschuldner direkt einzuziehen.

**5.6** Unzulässig sind außergewöhnliche Verfügungen durch unseren Kunden wie Verpfändung, Sicherungsabtretung und Übereignung unseres Vorbehaltseigentums. Unser Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Gegenstände und Forderungen wie z. B. Pfändungen und jede andere Art einer Beeinträchtigung unseres Eigentums erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist.

**5.7** Übersteigt der Wert der uns gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen unseres Kunden insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Die Auswahl der rück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch uns.

### 6. Zahlungen.

**6.1** Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der vereinbarten Wahrung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Skonto wird nur nach besonderer Vereinbarung gewahrt und ist aus dem Rechnungswert ab Lieferwerk zu ermitteln.

**6.2** Zahlungen sind erst bewirkt, wenn wir endgultig ber den Betrag verfgen knnen. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur erfllungshalber und nach besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen in jedem Falle zu Lasten unseres Kunden. Wird Wechselzahlung vereinbart, so soll die Laufzeit der Wechsel 90 Tage vom Rechnungsdatum ab gerechnet nicht bersteigen.

**6.3** Eingehende Zahlungen werden nach unserer Wahl zum Ausgleich der altesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet.

**6.4** Teillieferungen werden sofort berechnet und sind jede fr sich zur Bezahlung fallig, unabhangig von der Beendigung der Gesamtlieferung. Anzahlungen bei Abschlssen werden mangels anderer schriftlicher Vereinbarung auf die jeweils altesten Teillieferungen verrechnet.

**6.5** Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulassig, wenn es sich um rechtskraftig festgestellte oder von uns anerkannte Gegenforderungen handelt. Das gleiche gilt fr das Geltendmachen von Zurckbehaltungsrechten an den in unseren Rechnungen genannten Betragen.

## **7. Schadensersatz und Rcktritt.**

**7.1** Werden die vereinbarten Zahlungstermine vom Kunden nicht eingehalten, stehen uns die Rechte aus § 288 BGB (Geltendmachung von Verzugszinsen) zu. Darber hinaus sind wir berechtigt, Zahlungsziele ber zuknftige Leistungen neu zu vereinbaren.

**7.2** Kommt unser Kunde mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung in Verzug oder befindet er sich in Zahlungsverzug, so sind wir nach angemessener Nachfristsetzung auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurckzutreten und/oder Schadensersatz in Hhe von 20 % des Kaufpreises vorbehaltlich des Nachweises eines konkreteren hheren Schadens, insbesondere der Kosten der Rcknahme, zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist uns einen niedrigeren Schaden nach. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn sich nach Vertragsabschluss Anhaltspunkte fr die Gefahrung der Leistungsfahigkeit unseres Kunden im Sinne von Ziff. 3.2 ergeben.

## **8. Gwahrleistung.**

**8.1** Die von uns geschuldete vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ergibt sich ausschlielich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit unserem Kunden und nicht aus sonstigen verblichen Aussagen, Prospekten, Beratungen und dgl. Die bernahme einer Garantie z. B. im Sinne von § 443 BGB ist damit nicht verbunden.

**8.2** Beratung leisten wir nach bestem Wissen auf Grund unserer Erfahrungen. Angaben und Ausknfte ber Eignung und Anwendung bzw. Einsatz des Vertragsgegenstandes sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrcklich eine vereinbarte Beschaffenheit im Sinne von Ziff. 8.1 sind. Sie befreien den Kunden nicht von eigenen Prfungen.

**8.3** Bei Kaufen haften wir fr Mangel unter Ausschluss weiterer Ansprche wie folgt:

**a)** Mangelansprche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rgeobliegenheiten ordnungsgema nachgekommen ist. Unser Kunde ist insofern verpflichtet, den Vertragsgegenstand bei Eingang unverzglich gewissenhaft zu prfen und erforderlichenfalls Stichproben durchzufhren. Offensichtliche Mangel sind unverzglich nach Ankunft und vor Verwendung des Vertragsgegenstandes, spatestens jedoch innerhalb von 8 Tagen ab Eingang, schriftlich und spezifiziert geltend zu machen. Auch im Falle einer Beanstandung ist der Kunde verpflichtet, den Vertragsgegenstand anzunehmen. Dieser ist sachgema zu lagern und nur auf unseren ausdrcklichen Wunsch hin zurckzustellen.

**b)** Mangel, die auch bei eingehender Prfung zunachst nicht erkennbar sind, sind unverzglich nach deren Entdeckung in der gleichen Weise bei uns geltend zu machen. Bei nicht form- und/oder nicht fristgemaer Rge gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt.

**c)** Unser Kunde hat unseren Beauftragten Gelegenheit zu geben, den beanstandeten Vertragsgegenstand zu besichtigen und zu prfen. Anderenfalls entfallen jegliche Gwahrleistungsansprche.

**d)** Wir leisten ab Ablieferung 1 Jahr Gwahr fr einwandfreies Material sowie fachgerechte Herstellung, es sei denn, es gilt eine zwingende langere gesetzliche Gwahrleistungsfrist.

**e)** Wir leisten keine Gwahr fr unsachgemae Verwendung und Behandlung des Vertragsgegenstandes. Gwahrleistungsansprche entfallen weiter bei Beschadigung oder Vernichtung des Vertragsgegenstandes durch unsachgemae Behandlung oder Lagerung nach Gefahrbergang. Entgegen den von uns zum Vertragsinhalt gemachten Hinweisen oder Richtlinien entfallen Gwahrleistungsansprche jeglicher Art gegen uns.

**f)** Handelsbliche und/oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in Abmessung und Material berechtigen nicht zur Beanstandung des Vertragsgegenstandes. Fr Toleranzen gelten, soweit vorhanden, DIN-Normen und unsere Werks-Normen.

**g)** Mehr- und Minderlieferungen in Menge und Stckzahl sind, auer bei Lieferung von Tren, Fenstern, Masten, Trmen und Gleisschwellen, bis zu 15 % zulassig, sie berechtigen nicht zu Mangelrgen.

**h)** Mangel werden nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt. Zur Mangelbeseitigung hat uns unser Kunde angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewahren. Wird dies verweigert, entfallen Gwahrleistungsansprche jeglicher Art gegen uns. Falls die Nacherfllung mehrfach fehlschlagt, kann unser Kunde auch vom Vertrag zurcktreten oder Minderung verlangen. Weitergehende Ansprche gegen uns oder unsere Beauftragten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn wir hatten vorsatzlich oder grob fahrlassig gehandelt oder es tritt ein Schaden an Leben, Leib oder Gesundheit (Personenschaden) ein oder es ist eine Pflicht verletzt worden, die fr die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist und die die ordnungsgemae Durchfhrung des Vertrages erst ermglicht (Kardinalpflicht).

**i)** Keine Gwahrleistung besteht fr Sonderanfertigungen nach Angaben, Berechnungen oder Konstruktionsunterlagen unseres Kunden, soweit Mangel darauf beruhen.

**j)** Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprche geltend macht, die auf Vorsatz oder auf grober Fahrlassigkeit, einschlielich Vorsatz oder grober Fahrlassigkeit unserer Vertreter oder Erfllungshelfen, beruhen. Soweit uns keine vorsatzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

**k)** Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

**l)** Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Krpers oder der Gesundheit bleibt unberhrt; dies gilt auch fr die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

**m)** Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

**8.4** Bei Bauleistungen leisten wir Gwahr wie folgt:

**a)** Unsere Gwahrleistung richtet sich nach § 13 VOB/B. Es wird somit unter Ausschluss aller weiteren Ansprche unseres Kunden mit der Magabe Gwahr bernommen, dass Mangel, die sich innerhalb von 2 Jahren nach Abnahme herausstellen, binnen angemessener Frist durch Nachbesserung beseitigt werden. Ein Rcktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Zu einer Nachbesserung sind wir erst verpflichtet, wenn unser Kunde seine Zahlungsverpflichtung bis auf einen der mangelhaften Leistung angemessenen Teil erfllt hat.

**b)** Die Abnahme richtet sich nach § 12 Ziff. 5 VOB/B. Danach gilt unsere Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung ber die Fertigstellung der Leistung. Hat unser Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Nutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

## **9. Schutzrecht.**

**9.1** Zeichnungen, Werkzeuge, Druck-, Stanz- oder Pragestcke und Sondervorrichtungen die wir anfertigen, verbleiben unser Eigentum.

**9.2** Haben wir nach Angaben, Zeichnungen, Modellen, Mustern oder Verwendung von beigestellten Teilen unseres Kunden zu liefern, so haftet dieser dafr, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden unseren Kunden gegebenenfalls auf uns bekannte Rechte hinweisen. Unser Kunde hat uns von samtlichen Ansprchen Dritter freizustellen und Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Bei uns bis dahin angefallene Kosten gehen zu Lasten unseres Kunden. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehriges Schutzrecht untersagt, so sind wir ohne Prfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Kosten eventueller Rechtsstreite hat unser Kunde zu bernehmen.

**9.3** Uns berlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag gefhrt haben, werden auf Wunsch auf Kosten unseres Kunden zurckgesandt, anderenfalls sind wir berechtigt, diese 3 Monate nach Abgabe unseres Angebots zu vernichten.

**9.4** Die Urheber- und gegebenenfalls gewerblichen Schutzrechte an den von uns oder von einem Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwrfen und Zeichnungen stehen uns zu, und zwar auch dann, wenn unser Kunde hierfr die Kosten bernommen hat.

## **10. Sonstige Bestimmungen**

**10.1** Wir sind berechtigt, die auf Grund der Geschftsbeziehungen von unserem Kunden erhaltenen Daten gema den Bestimmungen des Bundes-Datenschutzgesetzes zu verarbeiten, insbesondere auch den Kreditversicherer die fr die Kreditversicherung erforderlichen Daten zu bermitteln.

**10.2** Die Abtretung von Ansprchen, die unserem Kunden aus der Geschftsverbindung gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.

**10.3** Erfllungsort fr die Lieferung ist unser jeweiliges Lieferwerk, fr Bauleistungen der Ort der Baustelle. Erfllungsort fr die Zahlung ist der Sitz der leistenden Gesellschaft.

**10.4** Es wird ausschlielich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart. Die Regelungen der UN-Konvention zur Abtretung von Forderungen im internationalen Handelsverkehr gelten bereits jetzt aufschiebend bedingt auf den Moment deren Inkrafttretens als vereinbart.

**10.5** Gerichtsstand ist – sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des ffentlichen Rechts oder ffentlich-rechtliches Sondervermgen ist – in allen Fallen, und zwar auch fr alle knftigen Ansprche aus dem Geschft einschlielich solcher aus Wechsel, Schecks und anderer Urkunden, Nrnberg. Es steht uns frei, auch am Sitz des Kunden Klage zu erheben.

## **11 Sonderbedingungen Factoring Geschft**

**11.1** Geltungsbereich. Diese Sonderbedingungen gelten ausschlielich fr unsere Vertrage im Rahmen des Factoring-Geschfts erganzend und bei Widerspruch vorrangig zu den vorstehenden Allgemeinen Geschftsbedingungen.

**11.2** Abtretungsanzeige. Die Ansprche aus der Geschftsbeziehung sind an die Eurofactor AG, Bajuwarenring 3, 82041 Oberhaching b. Mnchen, abgetreten. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung knnen daher nur an die Eurofactor AG erfolgen. Mageblich fr den Zahlungszeitpunkt ist dabei der Eingang der Gutschrift auf dem Konto der Eurofactor AG.

Gerat der Kunde mit Zahlung einer Forderung ganz oder teilweise in vertretbarer Weise in Verzug (§ 286 Abs. 4 BGB), so werden samtliche bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fallig.

**11.3** Einziehungsermachtigung bei Eigentumsvorbehalt. Der Kunde kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenber nachkommt, bis zum Widerruf die Auenstande fr sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, Beantragung des Insolvenzverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfandung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder der Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Auenstande. Danach eingehende, abgetretene Auenstande sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.

**11.4** Abtretung der Sicherungsansprche. Samtliche zu unseren Gunsten bestehenden Rechte aus den vereinbarten Sicherungsabreden, insbesondere Sicherungs- und Vorbehaltseigentum in allen Formen, sind an die Eurofactor AG bertragen.

**11.5** Zurckbehaltungsrecht. Der Kunde ist zur Ausbung eines Zurckbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhaltis beruht. Dies gilt auch bei Vermgensverfall unsererseits.

**11.6** Weitergabeklausel. Wir sind berechtigt, an Dritte, insbesondere zum Zwecke des Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Debitorenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung, Informationen und Daten ber den Kunden weiterzugeben.

**11.7** Produktverantwortung. Jegliche Produktverantwortung der Eurofactor AG ist ausgeschlossen.

**11.8** Gerichtsklausel. Gerichtsstand ist – sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person oder des ffentlichen Rechts oder ffentlich-rechtliches Sondervermgen ist – und zwar auch fr alle knftigen Ansprche aus dem Geschft einschlielich solcher aus Wechsel, Schecks und anderer Urkunden, Nrnberg. Wahlweise unser Sitz oder der Sitz der Eurofactor AG in Oberhaching bei Mnchen.